



Art des Vorstosses:



Interpellation



Motion

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Motion betreffend Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum KrankenversicherungsgesetzAusgangslage

Die stark ansteigende Teuerung und die Erhöhung der Krankenkassenprämien treffen einkommensschwache Personen und Haushalte stark. Deshalb ist es jetzt besonders wichtig dafür zu sorgen, dass Gelder, die für die Unterstützung dieser wirtschaftlich Schwachen budgetiert sind, auch bei den Empfängern ankommen.

Im EV KVG Artikel 10, Antragsstellung und Fristen, der Verordnung wird geregelt, wie die Versicherten vorgehen müssen, um den Anspruch auf eine IPV Leistung geltend zu machen. Der Ablauf ist administrativ aufwendig und wenig bürgerfreundlich. Da etliche Berechtigte in administrativen Angelegenheiten ungeübt sind, werden viele Gesuche nicht eingereicht. Entsprechend bleiben jeweils grosse Beträge für den wirtschaftlichen Ausgleich wirkungslos in der Staatskasse und fliessen nicht zu den Berechtigten und somit auch nicht in die Wirtschaft.

Auftrag

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG, GDB 851.11) ist so zu ändern, dass anspruchsberechtigte Versicherte keinen Antrag stellen müssen.

Begründung

Zeiten grosser Teuerung mit entsprechendem Verlust der Kaufkraft spüren wirtschaftlich Schwache am stärksten. Mit der IPV werden genau diese Personen und Haushalte entlastet. Die Berechtigten sind der Verwaltung bekannt und ein zusätzlicher Antrag ist nicht notwendig. Mit der Anpassung der Verordnung kann der administrative Ablauf vereinfacht werden und die gesprochenen Gelder können gezielt (kein Giesskannenprinzip) eingesetzt werden und sie ist zudem noch budgetneutral.

Datum: 24. Oktober 2022

Urheber/-in:

Josef Allenbach

Mitunterzeichnende:

E. Korte

J. Allenbach

A. Schnide

P. Lohr

O. Allert

H. H.

A. J.

L. Gerig

F. W.

Q. 1

B. H.
Q. 2